Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)507-D

ÖA "Änderung GentechnikG"

10. Januar 2017

Stellungnahme
des Einzelsachverständigen
Prof. Dr. Joachim Schiemann
Julius Kühn-Institut,
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

für die 73. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

Änderung des Gentechnikgesetzes

auf der Grundlage von
Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Gentechnikgesetzes
(BT-Drucksache 18/6664)
und
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Gentechnikgesetzes
(BT-Drucksache 18/10459)

am Montag, dem 16. Januar 2017,
ab 15:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,
Saal: PLH 4.900

Quedlinburg, 10. Januar 2017

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Gentechnikgesetzes am 16. Januar 2017

Aus naturwissenschaftlicher Sicht gibt es keine Gründe für eine „Opt-out-Lösung", d.h. ein nationales Anbauverbot für eine gentechnisch veränderte Pflanze, die auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Risikobewertung durch die EFSA für den kommerziellen Anbau in Europa zugelassen wurde. Die „Opt-out-Lösung" ist eine Antwort der Politik auf eine nicht auf naturwissenschaftlichen Fakten beruhende Stimmungslage, die wesentlich auf die seit vielen Jahren sehr effizient durchgeführten Kampagnen einiger NGOs und Parteien zurückzuführen ist.

Obwohl die „Opt-out-Lösung" generell abgelehnt werden sollte, stellt sie – auch aus der Sicht Europäischer Pflanzenforscher (s. EPSO statement on GMO cultivation – national opt-out, 26.2.2015) – eine Verbesserung gegenüber dem vorhergehenden Gebrauch der Schutzklausel dar: einem Missbrauch pseudowissenschaftlicher Argumentationen zur Rechtfertigung politischer Entscheidungen, wie er beispielsweise beim Anbauverbot von MON810 in Deutschland praktiziert wurde. Ein solcher Missbrauch tut weder der Wissenschaft noch der Politik gut, denn er diskreditiert sowohl objektive und Fakten-geleitete wissenschaftliche Bewertungen als auch transparente politische Entscheidungen. Wenn durch die Umsetzung der „Opt-out-Richtlinie" in nationales Recht künftig die Möglichkeit geschaffen wird, den kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen mit Verweis auf nichtwissenschaftliche Gründe verbieten zu können, muss gleichzeitig transparent gemacht werden, dass es für ein solches Verbot eben keine wissenschaftliche Begründung gibt.

Bei der Umsetzung der „Opt-out-Richtlinie" in nationales Recht muss es darauf ankommen, eine Ausgewogenheit zwischen den Schutz- und Innovationszielen sowie eine Balance zwischen Technologie- und Produkt-bezogener wissenschaftlicher Bewertung und Regulierung zu wahren, um biotechnologische Forschung und Innovation in Deutschland nicht dramatisch zu behindern. Mit dem in den letzten Jahren explosionsartig entwickelten Genome Editing eröffnet sich eine wichtige Zukunftstechnologie, die die Möglichkeiten der konventionellen Züchtungsverfahren und der gentechnischen Veränderung von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren enorm erweitert und einen wichtigen Beitrag zur Lösung der globalen Herausforderungen leisten kann. Über die Anwendung in der Landwirtschaft hinaus spielen die Methoden des Genome Editing eine essenzielle Rolle bei

der Herstellung biobasierter Produkte, insbesondere beim Ausbau einer Kreislaufwirtschaft. Die Änderung des Gentechnikgesetzes muss es daher ermöglichen, die Bewertung ihrer Chancen (Innovationsprinzip) und Risiken (Vorsorgeprinzip) auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Einzelfallbewertungen vorzunehmen.

In der öffentlichen Diskussion sind viele Indikatoren für einen weltweiten Meinungsumschwung in Bezug auf die Nutzung neuer Verfahren zur genetischen Veränderung von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren einschließlich Gentechnik und Genome Editing sowie der hierdurch erzeugten Produkte zu verzeichnen. Zunehmend setzt sich die Sichtweise durch, dass auch Zuchtziele des ökologischen Landbaus, Aspekte der Nachhaltigkeit und eine Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Landwirtschaft durch eine Nutzung der neuen Verfahren zur genetischen Veränderung umgesetzt werden können. Exemplarisch hierfür seien die Denkanstöße durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt genannt, die vor einer pauschalen Verteufelung von Gentechnik warnen und um Offenheit für die potenziellen Chancen neuartiger Verfahren werben.

In Übereinstimmung mit der Rede von Dr. Christina Schröder vom 21. September 2016 im Deutschen Bundestag haben wir dafür Sorge zu tragen, dass es wieder eine Technologie gibt, „bei der Deutschland voran schreitet und sich nicht ängstlich wegduckt".

Prof. Dr. Joachim Schiemann